Das Pflichtpraktikum

für Schülerinnen und Schüler der HLW

Martin Giefing, MA
AK- Jugendreferent

Pflichtpraktikum – wozu?

- Ergänzung zu den erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen
- Umsetzung der erworbenen Sachkompetenzen
- Einblick in die Organisation von Betrieben
- Sozialer Umgang in Betrieben

- Ausmaß
  - HLW 3 Monate grundsätzlich zwischen 3. und 4. Jahrgang
  - Nachweis erforderlich

Der Stufenbau der Rechtsordnung

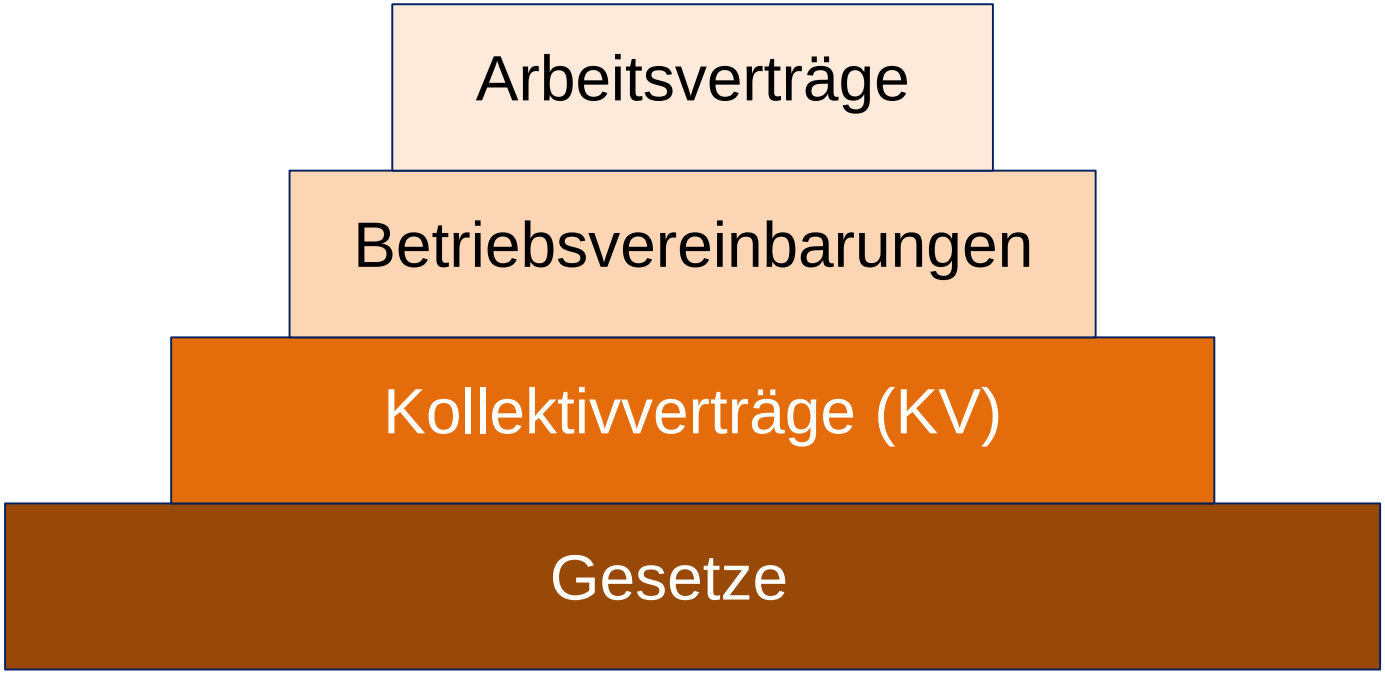

Der Kollektivvertrag...

Welche Beschäftigungsform hast du?

- Viele SchülerInnen & StudentInnen arbeiten in den Sommerferien. Folgende Vertragsformen gibt es:
  - **Ferialarbeitsverhältnisse:** SchülerInnen und StudentInnen arbeiten freiwillig in den Sommerferien um Geld zu verdienen.
  - ***Pflichtpraktika in Schule/Studium:*** *aufgrund schul- oder studienrechtlicher Vorschriften.*

    ACHTUNG: *In der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, ist dieses Pflichtpraktikum als Arbeitsverhältnis auszugestalten. Es gelten daher die entsprechenden Regelungen.*
  - ***Volontariate****: Meist ein Ausbildungsverhältnis, bei dem die Erbringung einer Arbeitsleistung nicht im Vordergrund steht.*

Das Arbeitsverhältnis

- Die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses sind:
  - Man hat einen Arbeitsvertrag
  - Persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers (Weisungsgebundenheit)
  - Wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers
  - Dauerschuldverhältnis
  - Persönliche Arbeitspflicht
  - Eingliederung in das Unternehmen
  - Betriebsmittel und Arbeitsmittel vom Arbeitgeber

Das HLW Pflichtpraktikum als Arbeitsverhältnis!

- SchülerInnen der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, die in den Sommerferien arbeiten, leisten zwar ein Pflichtpraktikum ab, machen dies nach den Bestimmungen des entsprechenden Durchführungserlasses aber in Form eines Arbeitsverhältnisses.
- Um sicher zu sein, dass der ArbeitnehmerInnenbegriff anwendbar ist, muss man sich nur folgende Fragen stellen. Kann man sie mit „ja“ beantworten kannst, gilt man als ArbeitnehmerIn.
  - **Weisungsgebundenheit** am Arbeitsplatz, also man muss tun, was der Vorgesetzter/die Vorgesetzte sagt?
  - Zu Anwesenheitspflicht während geregelten Arbeitszeit verpflichtet?
  - Zur **Arbeitsleistung** verpflichtet, also muss man etwas tun und nicht nur den anderen beim Arbeiten zuschauen?
  - Ist man in den **Organisationsablauf** des Betriebes eingebunden?

Arbeitszeit für Jugendliche

- Bis zum Ende des 18. Lebensjahres gilt das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)
  - Maximal 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche
  - Unbezahlte Pause nach spätestens 6 Stunden (tatsächliche Ruhepause!)
  - Ausnahmen möglich (durch Kollektivverträge)
  - **Unter 18 Jahren sind Überstunden verboten!**

Ruhezeit für Jugendliche

- Ruhezeiten und Nachtruhe
  - Bis zum Ende des 18. Lebensjahres: 12 Std. Ruhezeit
  - Beschäftigungsverbot zwischen 20 und 6 Uhr
  - Wochenendruhe mind. 48 Stunden
  - Ausnahmen:
    - Schichtbetrieb über 16 Jahre bis 22 Uhr
    - Hotel- und Gastgewerbe über 16 Jahre bis 23 Uhr

Arbeitszeit aufzeichnen – aber wie?

- Arbeitsbeginn, Pausen, Arbeitsende

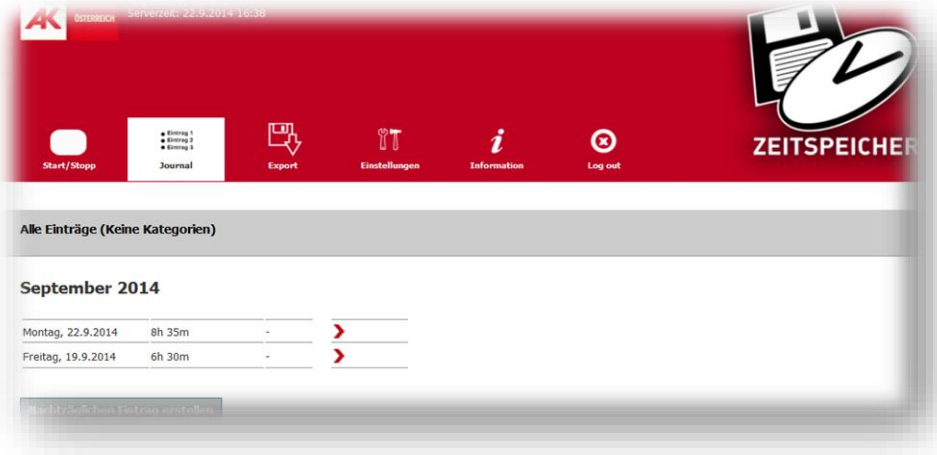

- AK-Zeitspeicher
  - www.ak-zeitspeicher.at
  - auch als App für Smartphones und Tablets

Entlohnung und Urlaub

- Entlohnung
  - Entgelt nach Kollektivvertrag
  - Anspruch auf Sonderzahlungen - Regelung im Kollektivvertrag (UG und WG)
  - Entlohnung auch im Krankheitsfall
- Urlaubsanspruch
  - Arbeitstage: rund 2 Tage im Monat
  - Urlaub = Vereinbarungssache

TIPP: → Lohnsteuerausgleich im Folgejahr machen

Vereinbarungen zu Beginn

- Probezeit - was ist das?
- Probezeit maximal ein Monat
- Lege Beginn und Ende des Dienstverhältnisses vorab fest = Befristung
- Mindestens 1 Arbeitswoche

TIPP: verlange einen schriftlichen Arbeitsvertrag!

Was ist wenn ich krank werde?

- Wird man während dem Pflichtpraktikum krank, hat man **Anspruch auf Entgeltfortzahlung**. Das bedeutet, dass man dennoch Geld bekommt.
- Sollte man krank werden, muss man dies **unverzüglich im Betrieb melden** und eine Bestätigung des Arztes bzw. der Ärztin beibringen.
- Ab Dienstantritt haben Angestellte **6 Wochen** lang Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheit besteht Anspruch auf max. 8 Wochen.

Die Beendigung

- Kündigung – keine Begründung notwendig
- Entlassung – beträchtliche finanzielle Folgen für Dienstnehmer, nur wegen wichtiger Gründe gestattet
- Berechtigter vorzeitiger Austritt – beträchtliche finanzielle Folgen für Dienstgeber, nur wegen wichtiger Gründe gestattet
- Einvernehmliche Auflösung – ist ein Auflösungsvertrag

Die Versicherung

- Anmeldung bei der Krankenkasse durch Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung
  - Krankenversicherung
  - Unfallversicherung
  - Pensionsversicherung
  - Arbeitslosenversicherung

Haftung bei Schadensfällen

- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
  - Kommt der Schaden nicht mutwillig zu Stande, darf ArbeitnehmerIn nicht bzw. nicht zur Gänze für die Kosten herangezogen werden
- Betriebliche Haftpflichtversicherung

Weitere Regelungen aus dem Erlass

- Nebenjob (z.B. geringfügige Beschäftigung) kann angerechnet werden, wenn Anforderungen erfüllt werden.
- Wenn kein Praktikumsplatz gefunden wurde, aber SchülerIn glaubhaft macht, dass er/sie auch die Unterstützungsangebote der Schule in Anspruch genommen hat, aber keinen Praktikumsplatz findet, kann er/sie trotzdem die Schule abschließen.
- Das Pflichtpraktikum hat facheinschlägig zu sein!

Wir sind für dich da!

Arbeiterkammer Burgenland

02682 740

ÖGJ Burgenland

02682 770

DANKE!

Martin Giefing, AK- Jugendreferent